

ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SPORTPSYCHOLOGIE



Statement zum Selbstverständnis der Sportpsychologin/ des Sportpsychologen in der Bundesrepublik Deutschland

1. Um den Anforderungen der wissenschaftlichen Sportpsychologie und der Sportpsychologie in der Praxis gerecht werden zu können, muss das Bemühen um die Qualitätssicherung der sportpsychologischen Tätigkeit in Forschung, Lehre und Praxis im Mittelpunkt stehen. Solange keine Hochschulausbildung im Fach Sportpsychologie absolviert werden kann, ist die berufsständische Diskussion um die Bezeichnung „Sportpsychologin/Sportpsychologe“ zweitrangig.

2. Die universitäre Ausbildung in Sportpsychologie ist in der Regel Teil der verschiedenen Lehramtsstudiengänge sowie der Diplom- und Magisterstudiengänge im Fach Sportwissenschaft. Die Sportpsychologie ist und muss ein wichtiges Teilgebiet der Sportwissenschaft bleiben. Dabei ist es für die Zukunft der Sportpsychologie unerlässlich, im Verbund mit anderen sportwissenschaftlichen Disziplinen den disziplinspezifischen Zugang eines gemeinsamen Gegenstandes herauszustellen. Darüber hinaus sollte zur Qualitätssicherung der Ausbildung in Sportpsychologie und zur Erhöhung der Anerkennung der Sportpsychologie darauf hingewirkt werden, dass im Diplomstudiengang für Psychologie der Schwerpunkt Sportpsychologie eingerichtet wird.

3. Die sportpsychologische Berufstätigkeit in Forschung, Lehre und Praxis erfordert den Nachweis einer wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung. Einer sportpsychologischen Berufstätigkeit kann nachgehen, wer einen akademischen Studienabschluss im Fach Psychologie (Diplom, ggf. Promotion, Habilitation) und spezifische Qualifikationen für den Bereich Sportwissenschaft oder einen sportwissenschaftlichen Studienabschluss (Staatsexamen, Magister, Master, Diplom, ggf. Promotion, Habilitation) und weitere spezifische Qualifikationen im Fach Psychologie oder den Studienabschluss in den Fächern Psychologie und Sportwissenschaft nachweisen kann.

Tätigkeit in der universitären Forschung und Lehre

4. Es ist Aufgabe der einzelnen universitären sportpsychologischen Arbeitseinheiten wie aber auch der asp zur Internationalisierung der Sportpsychologie beizutragen. Dazu zählen u.a. die Kooperation mit internationalen Forschergruppen, die Publikation von Forschungsergebnissen in internationalen (bzw. englischsprachigen) Zeitschriften und anderen Publikationsorganen, die aktive Teilnahme an internationalen (bzw. englischsprachigen) Kongressen und die Initiierung und Teilnahme an Austauschprogrammen sowie die Verstärkung der Zusammenarbeit der asp mit internationalen Wissenschaftsorganisationen wie FEPSAC und ISSP.

5. Um der sportpsychologischen Forschungsentwicklung Rechnung zu tragen und die sportpsychologische Forschungsqualität weiterhin zu sichern, ist ein Fortbildungskonzept zu entwickeln, mit dem die sportpsychologische Fachkompetenz des wissenschaftlichen Nachwuchses für die Forschungstätigkeit im universitären Bereich gefördert werden kann. Derzeit wird das Fortbildungsprogramm „European Masters Degree in Exercise & Sport Psychology“ angeboten, das ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Sportwissenschaft oder Psychologie voraussetzt. Zu überlegen ist auch, ob und wie die seit geraumer Zeit stattfindenden asp-Veranstaltungen für den sportpsychologischen Nachwuchs als Qualifizierungsnachweis herangezogen werden können.

6. Zur Besetzung von Professuren für Sportpsychologie gelten bislang die formalen Voraussetzungen der Promotion und Habilitation (bzw. Habilitationsadäquatheit) sowie die Eignung der Bewerberin/des Bewerbers, das Fach Sportpsychologie in Forschung und Lehre – national und international – fachkompetent und engagiert zu vertreten. Hierzu zählen neben der formalen Qualifikation (Studium der Psychologie oder der Sportwissenschaft) die erbrachten sportpsychologischen Forschungs- und Lehrleistungen hinsichtlich Qualität und Quantität sowie die thematische Breite der Forschungs- und Lehrtätigkeit.

Fortbildungsnachweise der Bewerberin/des Bewerbers in Sportpsychologie sollten besonders berücksichtigt werden. Die konkreten Anforderungen, die eine universitäre Einrichtung an die Professur stellt, können ein spezifisches Qualifikationsprofil erforderlich machen.

Tätigkeit in der Sportpraxis

7. Voraussetzung für die praktisch sportpsychologische Berufstätigkeit ist der Einsatz wissenschaftlich fundierter Methoden zur Diagnostik und Intervention, die insbesondere dem Qualitätsstandard der psychologischen Fachverbände entsprechen. Sportpsychologische Intervention in der Praxis des Sports ist die professionelle Hilfestellung für das Vorbeugen, Erkennen und Lösen psychosozialer Probleme in den verschiedenen Anwendungsfeldern der Sportpsychologie (Leistungs-, Schul-, Freizeit-, Gesundheits- und Rehabilitationsports). Die Behandlung klinischpsychologischer Krankheitsbilder und die Anwendung psychotherapeutischer Verfahren ist ohne fundierte und anerkannte Psychotherapie-Ausbildung nicht zulässig. Die in der Sportpraxis sportpsychologisch Tätigen sind dazu verpflichtet, gemäß den berufsethischen Richtlinien der psychologischen Fachverbände DGP und bdp und den – noch zu formulierenden – berufsethischen Richtlinien der asp zu handeln.

8. Zur qualifizierenden Fortbildung in sportpsychologischer Beratung und Betreuung wird zur Zeit das asp/bdp-Curriculum „Fortbildung in Sportpsychologie im Leistungssport“ angeboten, an dem Personen mit einem Studienabschluss in Psychologie oder Sportwissenschaft teilnahmeberechtigt sind. Ziel der Ausbildung ist die Vermittlung der fachspezifischen Handlungskompetenz für eine sportpsychologische Tätigkeit in der Sportpraxis.

Die Absolventinnen und Absolventen des Curriculums können den Zusatz „Sportpsychologie bdp“ im Namen verwenden.

9. Um zu garantieren, dass in der praktisch sportpsychologischen Tätigkeit wissenschaftlich fundierte und evaluierte diagnostische Verfahren und Interventionsmaßnahmen eingesetzt werden, wird von den praktizierenden Sportpsychologinnen und Sportpsychologen eine Qualitätskontrolle der Beratungs- und Betreuungstätigkeit gefordert. Zu diesem Zweck sollen Fortbildungsveranstaltungen konzipiert und installiert werden.

10. Das Fach Sportpsychologie muss zum festen Bestandteil der Ausbildungsordnungen für Trainerinnen und Trainern werden. Es ist zu sichern, dass die Ausbildung im Fach Sportpsychologie durch qualifizierte sportpsychologische Lehrkräfte erfolgt. Als Qualifizierungsnachweis gilt die Teilnahme am asp/bdp-Curriculum „Fortbildung Sportpsychologie im Leistungssport“.